Typ der	Artikel Detail	Akzeptanz	Gegenvorschlag / Bemerkung	Begründung
Generelle				
Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen		Ablehnung		
Art. 1 Zweck		Ablehnung		
Absatz 1	1 Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 112b BV (betroffene Personen), insbesondere in den Bereichen Wohnen und Arbeit.	Ablehnung	1 Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion in die Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 112b BV (betroffene Personen), insbesondere in den Bereichen Wohnen und Arbeit.	Ein Inklusions-Rahmengesetz muss für alle Menschen mit Behinderungen gelten, die gemäss UN-BRK, BV Art. 8 Absatz 4 und dem BehiG Art. 2 als Menschen mit Behinderungen gefasst werden, unabhängig von ihrer Anbindung an die IV. Viele Menschen mit Behinderungen (z. B. AHV-Beziehende, psychisch Erkrankte, Kinder) werden durch die vorliegende Formulierung explizit ausgeschlossen.
Absatz 2	2 Zu diesem Zweck sieht das Gesetz vor, dass betroffene Personen a. ihre Lebensführung selbst wählen und bestimmen sowie alle ihr Leben betreffenden Entscheidungen selbst treffen können; b. voll und wirksam an der Gesellschaft teilhaben und selbstbestimmt leben können.	Ablehnung	2 Zu diesem Zweck sieht das Gesetz vor, dass betroffene Personen a. ihre Lebensführung selbst wählen und bestimmen sowie alle ihr Leben betreffenden Entscheidungen selbst treffen können; b. voll und wirksam an der Gesellschaft teilhaben und selbstbestimmt leben können.	Überarbeitung mit Formulierung eines Rechtanspruchs auf die genannten Punkte, anstatt "das Gesetz sieht vor".
Art. 2 Gegenstand		Ablehnung		Ein Inklusions-Rahmengesetz muss alle Lebensbereiche umfassen. Eine Aufhebung des IFEG und Implementierung ins InG sollte nur entlang der Grundzüge der Inklusion gefasst werden, wenn andere Lebensbereiche (z. B. Arbeit) auch bis ins Detail im Rahmengesetz Eingang finden. Eine Regelung des Abklärungsinstruments fehlt,
Absatz 1	1 Dieses Gesetz bestimmt: a. die Ziele der Inklusion von betroffenen Personen; b. die Grundsätze für die Förderung des selbstbestimmten Wohnens der betroffenen Personen.	Ablehnung	1 Dieses Gesetz bestimmt: a. die Ziele der Inklusion von betroffenen Personen; b. die Grundsätze für die Förderung des selbstbestimmten Wohnens der betroffenen Personen.	Alle Lebensbereiche (Existenzsicherung, Wohnen, Mobilität, Arbeit, Bildung, Freizeit und Kultur, politische Partizipation) müssen in das Rahmengesetz Eingang finden.

Absatz 2	2 Es regelt zudem: a. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Institutionen, die die Inklusion von betroffenen Personen fördern; b. die Grundsätze betreffend die Kostenbeteiligung der Kantone und die kantonalen Aktionspläne.	Ablehnung	2 Es regelt zudem: a. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Institutionen, die die Inklusion von betroffenen Personen fördern; b. die Grundsätze betreffend die Kostenbeteiligung der Kantone und die kantonalen Aktionspläne.	Das Rahmengesetz sollte alle Lebensbereiche grundsätzlich regeln oder Schritte zum Ausbau des Geseztes auf alle Lebensbereiche bestimmen. Änderungsvorschlag zu den Inhalten aus dem IFEG: Den Begriff "Institutionen" mit dem Begriff "Leistungserbringer" bzw. "Leistungserbringende" ersetzen. Der Begriff Institution suggeriert, dass nur klasische stationäre Einrichtungen Leistungen zur Inklusion erbringen können. Zustimmung: Art.2 Abs. 2b.: Diese Grundsätze sollten im IFEG präzise formuliert werden, insbesondere die Kostenbeteiligung der Kantone. Wenn das IFEG im Rahmengesetz integriert wird, dann sollen auch die anderen Lebensbereiche auf der selben Detail-Ebene geregelt werden.
2. Abschnitt: Ziele der Inklusion von betroffenen Personen		Ablehnung		Ziele sind zu überarbeiten, insbesondere in Bezugauf den Zweck des Inklusions-Rahmengesetzes.
Art. 3		Ablehnung		
Absatz 1	1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erreichung folgender Ziele: a. Stärkung der unabhängigen Lebensführung; b. Förderung der Teilhabe der betroffenen Personen an der Gesellschaft; c. Stärkung der Achtung der Unterschiedlichkeit und der Akzeptanz der betroffenen Personen als Teil der Vielfalt der Gesellschaft.	Ablehnung	1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erreichung folgender Ziele: a. Stärkung der unabhängigen Lebensführung; b. Förderung der Teilhabe der betroffenen Personen an der Gesellschaft; c. Stärkung der Achtung der Unterschiedlichkeit und der Akzeptanz der betroffenen Personen als Teil der Vielfalt der Gesellschaft.	Eine präzisere Regelung der Zuständigkeiten von und Finanzierung durch Bund / Kantone wäre wünschenswert.
Absatz 2	2 Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen, insbesondere geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen, Rechnung.	Zustimmung	2 Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen, insbesondere geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen, Rechnung.	Art2 Abs. 3 ist besonders zu begrüssen, zumal so auf die besonderen Bedürfnissen von verschiedenen Personengruppen eingegangen werden kann.
3. Abschnitt: Grundsätze für die Förderung des selbstbestimmt en Wohnens		Ablehnung		Zentrale Begriffe wie "selbstbestimmtes Wohnen" und "institutionelle Leistungen" werden eingeführt, aber nicht definiert. Der Begriff "selbstbestimmt" suggeriert ein binäres Verständnis von Autonomie, obwohl z. B. auch das Leben in einer stationären Einrichtung selbstgewählt und damit selbstbestimmt sein kann. Der Gesetzestext sollte diese Vielschichtigkeit anerkennen und klarere Definitionen liefern.

Grundsätzlich ist postiv hervorzuheben, dass die freie Wahl der Lebensführung Eingang findet und hindernisfreier Wohnraum sowie Beratung und Begleitung von Betroffenen als Voraussetzung anerkannt Allgemeine Grundsätze sollten aber auch auf weitere Lebensbereiche erweitert werden, insbesondere auf den Bereich Arbeit. Dies kann auch schrittweise stattfinden, sollte aber als Ziel so gefasst werden. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob mit den bestehenden Leistungen Art. 4 in jedem Fall die Kosten des eigenständigen Wohnens abgedeckt werden Allgemeine Ablehnung könnten. Allenfalls wären hierzu noch weitere Leistungen notwendig um, Grundsätze die Lebenskosten vollumfänglich abzudecken. Dies auch unter dem Aspekt, dass der Assistenzbeitrag gesetzlich limitiert ist. Im Sinne der bestehenden Rechtsordnung (insb. IVG) sollten Präzisierungen erfolgen: Die Finanzierung (z. B. durch Assistenzbeiträge), nicht die Leistungserbringung, liegt im Fokus. Zudem fehlt die explizite Nennung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Des Weiteren wäre die Setzung von Fristen wünschenswert, im Rahmen derer die Kantone die nötigen Anpassungen umsetzen müssen. 1 Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewährleisten Bund und Kantone den 1 Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gewährleisten Bund und Kantone den betroffenen Personen das Recht gemäss Artikel 19 Buchstabe a des betroffenen Personen das Recht gemäss Artikel 19 Buchstabe a des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Eine präzisere Regelung der Zuständigkeiten von und Finanzierung durch Absatz 1 mit Behinderungen (SR 0.109), ihrem Wunsch entsprechend im eigenen Ablehnung Menschen mit Behinderungen (SR 0.109), ihrem Wunsch entsprechend Bund / Kantone wäre wünschenswert. Haushalt, in einem Wohnheim oder einer anderen kollektiv betreuten im eigenen Haushalt, in einem Wohnheim oder einer anderen kollektiv Wohnform zu leben. Sie fördern die Möglichkeit, von der einen in die betreuten Wohnform zu leben. Sie fördern die Möglichkeit, von der einen andere Wohnform zu wechseln. in die andere Wohnform zu wechseln. Hier könnte einen Verweis auf das IVG und die IVV erfolgen und eine Erweiterung der Personengruppen formuliert werden (nicht nur Leistungsempfangende der IV). 2 Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und zu diesem Zweck stellen sie 2 Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und zu diesem Zweck stellen sie Die Formulierung "einschliesslich der persönlichen Assistenz" könnte insbesondere die erforderlichen Leistungen, einschliesslich der insbesondere die erforderlichen Leistungen, einschliesslich der zudem den Anschein erwecken, dass Bund und Kantone persönliche Absatz 2 persönlichen Assistenz, bereit, um den betroffenen Personen ein Leben in Ablehnung persönlichen Assistenz, bereit, um den betroffenen Personen ein Leben in Assistenzpersonen zur Verfügung stellen. Gemäss den rechtlichen der Gesellschaft und die Teilhabe an derselben zu ermöglichen und zu der Gesellschaft und die Teilhabe an derselben zu ermöglichen und zu Bestimmungen des IVG erteilt die Invalidenversicherung jedoch lediglich verhindern, dass sie von Isolation oder Absonderung betroffen sind. verhindern, dass sie von Isolation oder Absonderung betroffen sind. Assistenzbeiträge. Eine Präzisierung diesbezüglich wird erwünscht. Die Unterstützungs- und Assistenzbeiträge müssen über die IV finanziert

werden.

Absatz 3	3 Sie fördern zudem: a. den Bau von technisch und baulich hindernisfreiem Wohnraum oder die Anpassung von bestehendem Wohnraum, um die Zugänglichkeit für die betroffenen Personen zu verbessern; b. die Beratung und Begleitung von betroffenen Personen bei ihren Schritten zum selbstbestimmten Wohnen, insbesondere durch Unterstützung beim Übergang vom Leben in einer Institution zum Leben im eigenen Haushalt.	Ablehnung	3 Sie fördern zudem: a. den Bau von technisch und baulich hindernisfreiem Wohnraum oder die Anpassung von bestehendem Wohnraum, um die Zugänglichkeit für die betroffenen Personen zu verbessern; b. die Beratung und Begleitung von betroffenen Personen bei ihren Schritten zum selbstbestimmten Wohnen, insbesondere durch Unterstützung beim Übergang vom Leben in einer Institution zum Leben im eigenen Haushalt.	Eine präzisere Regelung der Zuständigkeiten von und Finanzierung durch Bund / Kantone wäre wünschenswert. Abs. 3a: Finanzierungszuständigkeit und Kostenfolgen sind zu definieren, wenn Umzug in noch nicht hindernisfreien Wohnraum erfolgt ist. Ansonsten sollte dies auch insbesondere auf Arbeitsplätze im allgemeinen Arbeitsmarkt und Schulinfrastruktur zutreffen; hier wird jedoch nur der Bezug auf Wohnen formuliert. Zudem sind die Vorgaben betreffend Förderung von hindernisfreiem Bauen für die durch das Inklusionsgesetz definierte Gruppe von «betroffenen Personen» sehr eng gefasst. Die Gruppe der Leistungsberechtigten im AHV-Alter wäre Teil der Gruppe von «Menschen mit Behinderungen», würde die Definition der in Anlehnung an die UN-BRK – wie in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort gefordert – weiter gefasst. Folglich müsste der Geltungsbereich die vulnerable Gruppe «Alter» ergänzt werden und mit bereits bestehenden gesetzlichen Grundlagen für die – sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene – abgestimmt werden. Erweiterung Abs. 3b.: Beratung im Umgang mit Assistenz.
Absatz 4	4 Die Kantone regeln die Einzelheiten der von den Institutionen angebotenen ambulanten Leistungen.	Ablehnung	4 Die Kantone regeln die Einzelheiten der von den Institutionen angebotenen ambulanten Leistungen.	Auch hier den Begriff "Leistungserbringende" verwenden. Ansonsten wird suggeriert, dass nur Institutionen ambulante Leistungen anbieten können (vgl. Begründung Art. 2 Abs.2 und 4. Abschnitt zur Anerkennung von Institutionen; dort ist es zwar besser ausgeführt, aber dennoch nicht ideal). Hier bleibt offen, wie der Übergang von stationären hin zu ambulanten Leistungen anzugehen ist. Eine Präzisierung diesbezüglich wäre wünschenswert.
Absatz 5	5 Es steht ihnen frei, für die Hilfe und Pflege zu Hause gemäss Artikel 112c Absatz 1 BV zu sorgen.	Ablehnung	5 Es steht ihnen frei, für die Hilfe und Pflege zu Hause gemäss Artikel 112c Absatz 1 BV zu sorgen.	Der Mehrwert dieses Absatzes erschliesst sich nicht, ausser dass Kantone frei entscheiden können, die Hilfe und Pflege zu Hause zu ermöglichen.

Art. 5 Grundsätze für die Massnahmen zur Förderung des selbstbestimmt en Wohnens	Die Massnahmen, die Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen: a. fördern die Wahlfreiheit der betroffenen Person bezüglich des Wohnorts und der Wohnform; b. umfassen Unterstützungsdienste, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen; c. werden, sofern es sich um individuelle Leistungen handelt, auf Grundlage des behinderungsbedingten Bedarfs ausgerichtet.		Die Massnahmen, die Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten treffen: a. fördern die Wahlfreiheit der betroffenen Person bezüglich des Wohnorts und der Wohnform; b. umfassen Unterstützungsdienste, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen; c. werden, sofern es sich um individuelle Leistungen handelt, auf Grundlage des behinderungsbedingten Bedarfs ausgerichtet.	Die geplante Umstellung auf mehr ambulante Leistungen ist zu begrüssen. Jedoch vermittelt die Formulierung den Eindruck, dass nur Institutionen ambulante Leistungen erbringen können. Dies widerspricht dem Ziel, individuelle und gemeindenahe Unterstützung zu stärken. Der Begriff "Leistungserbringer" wäre neutraler und systemoffener. Zudem wäre es angebracht, gesetzliche Grundlagen im Bereich Arbeit zu formulieren, zumal unter Art. 1 Abs. 2 explizit erwähnt wird, dass Inklusion massgeblich über die Teilnahme im 1. Arbeitsmarkt stattfindet.
4. Abschnitt:Ane rkennung von Institutionen				
Art. 6 Grundsätze		Ablehnung		Die Überarbeitung des IFEG wird grundsätzlich unterstützt, ambulante und stationäre Leistungen müssen aber gleichermassen abgebildet sein. Ob die Aufhebung des IFEG jedoch zielführend ist, hängt massgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Nachfolgeregelung ab. Eine koordinierte Bedarfsabklärung muss über alle relevanten Leistungen vorgesehen sein. Die Flughöhe des IFEG ist innerhalb eines Rahmengesetzes nur dann dienlich, wenn auch die anderen Lebensbereiche (wie z. B. Arbeit) dementsprechend innerhalb des Rahmengesetzes geregelt werden.
Absatz 1	1 Die Kantone anerkennen Institutionen zur Förderung der Inklusion betroffener Personen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 7 erfüllen.	Ablehnung	1 Die Kantone anerkennen Institutionen zur Förderung der Inklusion betroffener Personen, die die Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 7 erfüllen.	Begriff "Institution" in "Leistungsngserbringer" umbenennen.

Absatz 2	2 Folgende Institutionen können anerkannt werden: a. Wohnheime und andere Institutionen, die Formen des betreuten Wohnens anbieten; b. Betriebe auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt, die im Betrieb selber oder ausserhalb des Betriebs Arbeitsplätze zur Verfügung stellen; c. Tagesstätten, in denen betroffene Personen sich treffen und an Beschäftigungs- und Freizeitprogrammen teilnehmen können; d. Einheiten einer Einrichtung, die eine in den Buchstaben a bis c erwähnte Leistung erbringen.	Ablehnung	2 Folgende Institutionen können anerkannt werden: a. Wohnheime und andere Institutionen, die Formen des betreuten Wohnens anbieten; b. Betriebe auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt, die im Betrieb selber oder ausserhalb des Betriebs Arbeitsplätze zur Verfügung stellen; c. Tagesstätten, in denen betroffene Personen sich treffen und an Beschäftigungs- und Freizeitprogrammen teilnehmen können; d. Einheiten einer Einrichtung, die eine in den Buchstaben a bis c erwähnte Leistung erbringen.	Begriff "Institution" in "Leistungsngserbringer" umbenennen, damit Ausweitung auf ambulante Angebote möglich ist.
Absatz 3	3 Für die Anerkennung ist der Kanton zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Institution sich befindet. Die Kantone können eine andere Zuständigkeitsregelung vereinbaren.	Zustimmung	3 Für die Anerkennung ist der Kanton zuständig, in dessen Hoheitsgebiet die Institution sich befindet. Die Kantone können eine andere Zuständigkeitsregelung vereinbaren.	
Absatz 4	4 Institutionen, die durch den zuständigen Kanton anerkannt sind, können von anderen Kantonen ohne Überprüfung der Voraussetzungen anerkannt werden.	Zustimmung	4 Institutionen, die durch den zuständigen Kanton anerkannt sind, können von anderen Kantonen ohne Überprüfung der Voraussetzungen anerkannt werden.	
Absatz 5	5 Die Gewährung, die Verweigerung und der Entzug der Anerkennung werden verfügt.	Zustimmung	5 Die Gewährung, die Verweigerung und der Entzug der Anerkennung werden verfügt.	

Art. 7 Anerkennungs voraussetzunge n	Um anerkannt zu werden, muss eine Institution: a. über eine Infrastruktur und ein Leistungsangebot, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen; b. ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen; c. gemeinsam mit der betroffenen Person deren Bedürfnisse insbesondere betreffend Wohnort und Wohnform erheben; d. die Aufnahmebedingungen offenlegen; e. die betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren; f. die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung; g. das Recht der betroffenen Personen auf aktive Teilhabe an Entscheidungen, die sie betreffen, gewährleisten; h. den betroffenen Personen, denen sie Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, einen angemessenen Lohn ausrichten; i. behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Institutionen sicherstellen, wenn dies aufgrund der Situation der betroffenen Person erforderlich ist; j. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Personen angemessen einbeziehen; k. die Qualitätssicherung gewährleisten.	Ablehnung	Um anerkannt zu werden, muss eine Institution: a. über eine Infrastruktur und ein Leistungsangebot, die den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen; b. ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen; c. gemeinsam mit der betroffenen Person deren Bedürfnisse insbesondere betreffend Wohnort und Wohnform erheben; d. die Aufnahmebedingungen offenlegen; e. die betroffenen Personen über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren; f. die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung; g. das Recht der betroffenen Personen auf aktive Teilhabe an Entscheidungen, die sie betreffen, gewährleisten; h. den betroffenen Personen, denen sie Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, einen angemessenen Lohn ausrichten; i. behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Institutionen sicherstellen, wenn dies aufgrund der Situation der betroffenen Person erforderlich ist; j. die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Personen angemessen einbeziehen; k. die Qualitätssicherung gewährleisten.	Art 7a. Die Begriffen "Infrastruktur" und "Leistungsangebot" sind vielfältig interpretierbar und müssen präziser definiert werden.
Art. 8 Kontrolle und Entzug der Anerkennung		Zustimmung		
Absatz 1	1 Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.	Zustimmung	1 Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.	
Absatz 2	2 Für die Kontrolle ist der Kanton zuständig, in dessen Gebiet sich die Institution befindet. Die Kantone können eine andere Zuständigkeitsregelung vereinbaren.	Zustimmung	2 Für die Kontrolle ist der Kanton zuständig, in dessen Gebiet sich die Institution befindet. Die Kantone können eine andere Zuständigkeitsregelung vereinbaren.	
Absatz 3	3 Der zuständige Kanton entzieht die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Er informiert die anderen Kantone.	Zustimmung	3 Der zuständige Kanton entzieht die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Er informiert die anderen Kantone.	

Art. 9 Beschwerdere cht von Organisationen		Zustimmung		
Absatz 1	1 Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten oder ihrer Gründungsakte zum Zweck haben, die Interessen der betroffenen Personen zu vertreten, können gegen den Entscheid über die Anerkennung einer Institution Beschwerde erheben.	Zustimmung	1 Vereine und andere Organisationen, die nach ihren Statuten oder ihrer Gründungsakte zum Zweck haben, die Interessen der betroffenen Personen zu vertreten, können gegen den Entscheid über die Anerkennung einer Institution Beschwerde erheben.	
Absatz 2	2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	Zustimmung	2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	
5. Abschnitt: Kostenbeteilig ungen der Kantone und Anspruch auf Subventionen				
Art. 10		Ablehnung		
Absatz 1	1 Die Kantone beteiligen sich so weit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine betroffene Person wegen ihres Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.	Ablehnung	1 Die Kantone beteiligen sich so weit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine betroffene Person wegen ihres Aufenthalts Sozialhilfe benötigt.	Regelungen bzw. Übergangsbestimmungen zu Kostenübernahme von Kantonen oder Ausgleichskassen sollen präzise bestimmt werden.
Absatz 2	2 Findet eine betroffene Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnkanton anerkannten Institution, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich im Rahmen von Absatz 1 an den Kosten des Aufenthalts in einer anderen anerkannten Institution beteiligt.	Ablehnung	2 Findet eine betroffene Person keinen Platz in einer von ihrem Wohnkanton anerkannten Institution, die ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht, so hat sie Anspruch darauf, dass der Kanton sich im Rahmen von Absatz 1 an den Kosten des Aufenthalts in einer anderen anerkannten Institution beteiligt.	Präzisierung: "in einer anderen anerkannten, ausserkantonalen Institution". Zudem müssen die Karenzfristen für Finanzierung von stationären und insbesondere ambulanten Leistungen bei Kantonswechsel überarbeitet und vereinheitlicht oder aufgehoben werden, um der Niederlassungsfreiheit Rechnung tragen zu können. Des Weiteren wäre wünschenswert, dass die Kantone verpflichtet werden, gemessen an ihrer Einwohnendenanzahl, Angebote für verschiedene Leistungen, insbesondere ambulante und für Menschen mit herausforderndem Verhalten, zu führen, um dem Anspruch auf

würdevolles Leben der UN-BRK gerecht zu werden.

Absatz 3	3 Die Finanzierung der Leistungen der Kantone zugunsten der betroffenen Personen erfolgt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Recht.	Ablehnung	3 Die Finanzierung der Leistungen der Kantone zugunsten der betroffenen Personen erfolgt in Übereinstimmung mit dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Recht.	
Absatz 4	4 Sieht das kantonale Recht vor, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligt, indem er anerkannten Institutionen Subventionen ausrichtet, so muss es einen Rechtsanspruch auf die Subventionen vorsehen.	Zustimmung	4 Sieht das kantonale Recht vor, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligt, indem er anerkannten Institutionen Subventionen ausrichtet, so muss es einen Rechtsanspruch auf die Subventionen vorsehen.	
6. Abschnitt: Umsetzungsm assnahmen und kantonale Aktionspläne				
Art. 11 Umsetzungsm assnahmen und Koordination		Zustimmung mit Anpassung		
Absatz 1	1 Die Kantone erarbeiten die konzeptionellen Grundlagen zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.	Zustimmung mit Anpassung	1 Die Kantone erarbeiten die konzeptionellen Grundlagen zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.	Fristen sollten gesetzt werden.
Absatz 2	2 Sie sorgen für die Umsetzung von Massnahmen, um den Wohnortwechsel von betroffenen Personen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets zu erleichtern.	Zustimmung mit Anpassung	2 Sie sorgen für die Umsetzung von Massnahmen, um den Wohnortwechsel von betroffenen Personen innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets zu erleichtern.	Mindestvorgaben zu den Massnahmen fehlen (es sei denn, jeder Kanton richtet sich nach den Empfehlungen der SODK für ambulante Angebote).
Absatz 3	3 Bund und Kantone beziehen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz betroffene Personen und Organisationen, die ihre Interessen vertreten, ein.	Zustimmung mit Anpassung	3 Bund und Kantone beziehen bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen nach diesem Gesetz betroffene Personen und Organisationen, die ihre Interessen vertreten, ein.	Präzisere Regelung zum Umfang des Einbezugs der jeweiligen Anspruchsgruppen in den Kantonen wäre wünschenswert, damit Gleichbehandlung interkantonal gewährleistet werden kann.
Absatz 4	4 Sie tauschen sich regelmässig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes aus.	Zustimmung	4 Sie tauschen sich regelmässig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes aus.	

Art. 12 Kantonale Aktionspläne		Ablehnung		Die Verankerung kantonaler Aktionspläne wird zwar grundsätzlich begrüsst, doch vermögen sie die Kantone nicht ausreichend zu stärken, um eine einheitliche und wirkungsvolle Umsetzung zu gewährleisten. Ausserdem wird innen ein Vollzugsinstrument aufoktroyiert, das unter Umständen für diese Aufgaben entweder nicht geeignet ist oder nicht auf ausreichend politische Sympathie stösst. Es braucht verbindliche und klare Vorgaben sowie Ziele, die von den Kantonen zwingend umgesetzt werden müssen. Die Absicht ist richtig, das Instrument jedoch nicht zielführend und widerspricht den föderalen Grundprinzipien. Sollte am Aktionsplan in der vorgegebenen Form festgehalten werden, ist anzumerken, dass der Fokus auf den Lebensbereich "Wohnen" zu eng gefasst ist. Inklusion umfasst alle Lebensbereiche (Bildung, Arbeit, Mobilität, Freizeit etc.) und sollte auch in den Aktionsplänen umfassend abgebildet sein.
Absatz 1	1 Jeder Kanton erstellt einen Aktionsplan zur Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion von betroffenen Personen in den Bereichen Wohnen und Arbeit.	Ablehnung	1 Jeder Kanton erstellt einen Aktionsplan zur Förderung der unabhängigen Lebensführung und der Inklusion von betroffenen Personen in den Bereichen Wohnen und Arbeit.	Erweiterung auf alle Lebensbereiche wünschenswert.
Absatz 2	2 Der Aktionsplan enthält insbesondere: a. eine Beurteilung der Leistungen, die eine unabhängige Lebensführung in den Bereichen Wohnen und Arbeit unterstützen; b. die Modalitäten für die Umsetzung und regelmässige Anpassung des Aktionsplans; c. die Mechanismen für die Koordination der verschiedenen Leistungen und Zuständigkeitsbereiche; d. die Grundsätze für die Teilhabe der betroffenen Personen an Entscheidungen, die sie betreffen; e. die Modalitäten für die Zusammenarbeit mit Institutionen und anderen Kantonen.	Ablehnung	2 Der Aktionsplan enthält insbesondere: a. eine Beurteilung der Leistungen, die eine unabhängige Lebensführung in den Bereichen Wohnen und Arbeit unterstützen; b. die Modalitäten für die Umsetzung und regelmässige Anpassung des Aktionsplans; c. die Mechanismen für die Koordination der verschiedenen Leistungen und Zuständigkeitsbereiche; d. die Grundsätze für die Teilhabe der betroffenen Personen an Entscheidungen, die sie betreffen; e. die Modalitäten für die Zusammenarbeit mit Institutionen und anderen Kantonen.	Erweiterung auf alle Lebensbereiche wünschenswert.
Absatz 3	3 Die Kantone beziehen bei der Erarbeitung des Aktionsplans die anerkannten Institutionen und die Organisationen, die die Interessen der betroffenen Personen vertreten, ein.	Ablehnung	3 Die Kantone beziehen bei der Erarbeitung des Aktionsplans die anerkannten Institutionen und die Organisationen, die die Interessen der betroffenen Personen vertreten, ein.	Der Einbezug von Direktbetroffenen sollte hier Eingang finden.
Absatz 4	4 Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berichtet über die Fortschritte, die im Rahmen seines Förderauftrags gemäss Artikel 19 Buchstabe d des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) erzielt wurden. Es kann sich von Fachpersonen beraten lassen.	Zustimmung	4 Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berichtet über die Fortschritte, die im Rahmen seines Förderauftrags gemäss Artikel 19 Buchstabe d des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) erzielt wurden. Es kann sich von Fachpersonen beraten lassen.	Das Monitoring durch das EBGB ist geeignet und wünschenswert, soweit daraus dann auch konkrete Handlungs- und Vollzugsforderungen an die Kantone abgeleitet werden können.

7. A	bschnitt:
Sch	lussbestim
mu	ngen

m	ungen			
Aı ei	t. 13 ufhebung nes anderen lasses	Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (AS 2007 6049; 2016 689) wird aufgehoben.	Enthaltung	Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (AS 2007 6049; 2016 689) wird aufgehoben.
Δι	t. 14	1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Re	eferendum	2 Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)».	Enthaltung	2 Es ist der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)».
1111	Kiaittietell	3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		3 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.